

# **R a h m e n v e r e i n b a r u n g**

zwischen dem Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK)  
dieses vertreten durch den Staatsminister Christian Piwarz,

und dem Landessportbund Sachsen e. V. (LSB)  
vertreten durch den Präsidenten Ulrich Franzen und  
die Vizepräsidentin Angela Geyer

## **über die Zusammenarbeit an allgemeinbildenden Schulen mit Ganztagsangeboten (GTA)**

### **Präambel:**

Bewegung, Spiel und Sport gehören zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und sind für deren körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung unentbehrlich. Sie führen auch im außersportlichen Bereich zu deutlichen Kompetenzgewinnen. Sie stärken das physische und psychische Wohlbefinden und die Integration der Menschen in ihren Lebenswelten, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer kulturellen und sozialen Herkunft.

Das SMK und der LSB sind daher bestrebt, Erziehungs-, die Bildungs- und Betreuungsangebote an allen Schulen durch zusätzliche Möglichkeiten für Bewegung, Spiel und Sport so zu ergänzen, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre sportlichen und motorischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten können. Darüber hinaus ist es das gemeinsame Ziel, sie anzuregen und zu befähigen, ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie ihre Gesundheit durch regelmäßiges Sporttreiben zu erhalten.

Günstige Voraussetzung zur Erfüllung dieses Zieles bieten Schulen mit GTA. Sport- und bewegungsorientierte GTA können das Interesse für Bewegung bei den Schülerinnen und Schülern besonders gut wecken und leichter Verbindungen zum sächsischen Vereinssport herstellen, um die ganzheitliche Entwicklung aller Kinder und Jugendlicher in Sachsen nachhaltig zu fördern.

Das SMK und der LSB stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige sport- und bewegungsorientierte GTA unverzichtbar sind. Vor diesem Hintergrund soll die Zusammenarbeit zwischen den Schulen mit GTA und den Mitgliedsorganisationen des LSB (im LSB organisierte Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Vereine, nachfolgend: LSB-Mitgliedsorganisationen) forciert und weiterentwickelt werden.

Dabei gehen das SMK und der LSB davon aus, dass den LSB- Mitgliederorganisationen eine ihrer nachhaltigen Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen deren Angebote bei der Planung, Organisation und Durchführung von sport- und bewegungsorientierten GTA im Rahmen des rechtlich Möglichen besondere Berücksichtigung finden.

Auf dieser Basis schließen das SMK und der LSB folgende Rahmenvereinbarung:

### **§ 1 Grundlagen der Rahmenvereinbarung**

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den allgemeinbildenden Schulen mit GTA und den LSB-Mitgliedsorganisationen und ist Basis für den Abschluss von Verträgen.

2. Grundlage der Zusammenarbeit ist § 16a des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (Sächs.GVBl. S. 782) geändert worden ist, und die Sächsische Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 9), die durch die Verordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.
3. Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, entsprechend den regionalen Voraussetzungen sport- und bewegungsorientierte GTA für möglichst alle Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch die im LSB organisierten Mitgliedsorganisationen zu realisieren. Diese Angebote können sowohl breiten-, gesundheits- und freizeitsportlich als auch leistungsorientiert oder kompensatorisch in Bezug auf motorische Defizite sein.
4. Für die Führung und Umsetzung der sport- und bewegungsorientierten GTA werden qualifizierte, fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte aus dem Bereich des Sports eingesetzt.

## **§ 2 Vertragsgestaltung**

1. Für Verträge über sport- und bewegungsorientierten GTA sollen nachfolgende Regeln zu Grunde gelegt werden.
2. Die jeweilige LSB-Mitgliedsorganisation übernimmt auf der Grundlage eines Vertrages ein sport- und bewegungsorientiertes Angebot an der betreffenden Schule mit GTA für mindestens ein Schuljahr. Die Angebote finden regelmäßig statt. Die LSB-Mitgliedsorganisation sorgt beim Einsatz seines Personals für Kontinuität. Vertretungsregelungen werden im Vertrag vereinbart.
3. Die Vertragspartner vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die sport- und bewegungsorientierten GTA an welchen Orten stattfinden. Die Zeiteinheiten, in denen die Angebote erbracht werden, sollen zwischen den Vertragspartnern verbindlich festgelegt werden. Die Angebote sollen wöchentlich stattfinden und mindestens 60 Minuten umfassen. Darüber hinaus treffen die Vertragspartner eine Regelung über Zeitrahmen und Ort der Aufsichtspflicht.
4. Die Vertragspartner vereinbaren in eigener Zuständigkeit für die Durchführung der sport- und bewegungsorientierten GTA entsprechende Vergütungen. Diese müssen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
5. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sollen zum Bestandteil jedes Vertrages gemacht werden.

## **§ 3 Umsetzung**

1. Die Verantwortung für das pädagogische Konzept der Schulen trägt die jeweilige Schulleitung. Die LSB-Mitgliedsorganisation bestimmt in Absprache mit der jeweiligen Schule die Angebotsinhalte und die eingesetzten Fachkräfte.
2. Eingesetzte Fachkräfte müssen mindestens über eine Übungsleiterlizenz oder Trainerlizenz der Stufe C verfügen und ein erweitertes Führungszeugnis in zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden regelmäßigen Abständen vorlegen. Die LSB-Mitgliedsorganisation ist für die ordnungsgemäße Durchführung der sport- und bewegungsorientierten GTA verantwortlich.
3. Die Schulen stellen die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Sportgeräte im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Es können auch Räume und Anlagen der Vertragspartner Sport oder von Dritten genutzt werden, wenn dies mit der Schulleitung abgestimmt ist. Die Schule und die LSB-Mitgliedsorganisation benennen jeweils eine feste Ansprechperson, die für die Organisation der sport- und bewegungsorientierten GTA zuständig ist.

4. Sport- und bewegungsorientierte GTA sind Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule. Die an den GTA teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule. Damit sind die Grundvoraussetzung für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz entsprechend der Ziffer § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII gegeben. Während der Durchführung der GTA wird die Aufsichtspflicht durch die von den LSB-Mitgliedsorganisationen eingesetzten Fachkräfte für die Schule ausgeübt.
5. Versicherungsschutz gemäß dem Inhalt und Umfang der vom LSB abgeschlossenen Sportversicherungsverträge (insbesondere Haftpflichtversicherung) mit der Allgemeinen Versicherungs-AG und der ARAG SE besteht für alle von den LSB-Mitgliedsorganisationen eingesetzten Fachkräfte. Um den Versicherungsschutz zu gewährleisten, darf von gesetzlichen Haftungsregelungen nicht abgewichen werden.
6. Die Schulen mit GTA überprüfen in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung der ganztagspezifischen Arbeitsschwerpunkte (interne Evaluation) und beteiligen dabei die jeweilige LSB-Mitgliedsorganisation.

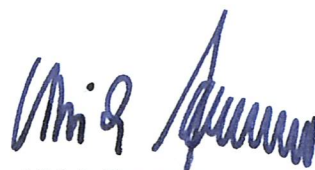
#### § 4 Schlussbestimmungen

1. Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung wird spätestens nach Ablauf von zwei Jahren auf Einladung durch das SMK und anschließend regelmäßig in zu vereinbarenden Abständen stattfinden. Unabhängig davon werden auftretende Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung in direkten Gesprächen zeitnah behandelt.
2. Ergänzungen oder Änderungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Dauer von zwei Schuljahren, beginnend mit dem Schuljahr 2019/2020. Die Geltung verlängert sich jeweils um weitere zwei Schuljahre, sofern nicht einer der Partner mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des zweiten Geltungsjahres schriftlich widerspricht.
4. Jeder Partner kann diese Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich kündigen.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Rahmenvereinbarung bekannt zu machen.

Dresden, den 12.08.2015



Christian Pwarz  
Staatsminister  
Sächsisches Staatsministerium für Kultus



Ulrich Franzen  
Präsident  
Landessportbund Sachsen e. V.



Angela Geyer  
Vizepräsidentin  
Landessportbund Sachsen e. V.